

D Besondere Bestimmungen für HLP-Wertungsprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten

D 1. Grundsätzliche Bestimmungen

Die HLP-Wertungsprüfungen werden an durch die Gemeinschaft der Reitpferde betreuenden Zuchtverbände festgelegten Standorten durchgeführt und unterliegen den Regularien der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) für den deutschen Turniersport einschließlich deren Durchführungsbestimmungen und deren Rechtsordnung mit Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln.

Sie werden gemäß den Besonderen Bestimmungen – Rahmenbestimmungen für die Populationen des Deutschen Reitpferdes der ZVO der FN sowie dieser HLP-Richtlinien durchgeführt und werden vorrangig im Rahmen ausgewählter Landes- und Zuchtverbandschampionaten in den Monaten Juni, Juli und August in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit angeboten. HLP-Wertungsprüfungen werden grundsätzlich als offene Prüfungen für alle Rassen angeboten, die mindestens für Hengste ausgeschrieben sein müssen. In den Disziplinen Dressur und Springen werden die Hengste von einem gleichbleibenden Reiter jeweils in zwei Prüfungen vorgestellt, in der Disziplin Vielseitigkeit besteht die HLP-Wertungsprüfung aus einer Prüfung.

Für eine mit der geforderten Mindestleistung absolvierte HLP-Wertungsprüfung erhalten die Hengste 4 Leistungsprüfungspunkte angerechnet. Grundsätzlich können Hengste innerhalb eines Jahres in mehreren HLP-Wertungsprüfungen vorgestellt werden, dabei können jedoch maximal 4 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr angerechnet werden.

D 2. Zulassungsvoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt an den HLP-Wertungsprüfungen sind vier- bis sechs-jährige gekörte und ungekörte Hengste, die gemäß § 16 LPO als Turnierpferd bei der FN registriert sind. Je nach Ausschreibung sind Wallache und Stuten ebenfalls teilnahmeberechtigt.

Zu HLP-Wertungsprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten sind nur Pferde zugelassen, die verbindlich angemeldet, altersgemäß ausgebildet und konditioniert sind und mit den abgefragten Kriterien vertraut sind.

Zu den HLP-Wertungsprüfungen nicht zugelassen sind Pferde, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß Teil C der LPO (ADMR) aus den Listen Anhang I und II verabreicht wurde.

Teilnahmeberechtigt sind Reiter, welche gemäß § 20 LPO im Besitz einer gültigen FN-Jahresturnierlizenz für Reiter sind.

D 3. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer HLP-Wertungsprüfung erfolgt gemäß § 33 LPO über das Portal Nennung Online der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (www.fn-neon.de). Die Prüfungen werden in den disziplinspezifischen Ausrichtungen *Dressur*, *Springen* und *Vielseitigkeit* angeboten. Die Nennungen müssen gemäß § 34 LPO bis zum in der Ausschreibung festgelegten Nennungsschluss an den Veranstalter gerichtet werden.

D 4. Anmeldezahl

Eine Mindest- bzw. Maximalzahl der verlangten bzw. zulässigen Nennungen muss gemäß § 23 LPO in der Ausschreibung festgelegt sein.

D 5. Gebühren

Für die Teilnahme an HLP-Wertungsprüfungen sind gemäß § 26 LPO Nenn- und ggf. Startgelder vorgeschrieben. Diese sind an den Veranstalter zu entrichten und bei Nennungsschluss fällig.

Stallgeld ist nur bei einer Stallbuchung fällig. Für die Teilnahme an HLP-Wertungsprüfungen besteht grundsätzlich keine Einstallpflicht.

D 6. Bewertungsrichtlinie

Die Bewertung erfolgt gemäß § 57 LPO im Beobachtenden Richtverfahren durch die Erfassung der Hindernisfehler und der Zeit oder im Beurteilenden Richtverfahren durch die Vergaben von Wertnoten auf einer Skala von 1 bis 10, die Vergabe von Dezimalstellen ist zulässig:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Im beurteilenden Richtverfahren ist gemäß §57.2. LPO in der Ausschreibung festzulegen, ob die Beurteilung nach Richtverfahren A oder nach Richtverfahren B erfolgt.

D 7. Mindestleistung

Um Leistungsprüfungspunkte angerechnet zu bekommen, müssen die Hengste die HLP-Wertungsprüfung mindestens mit folgendem Ergebnis absolvieren:

D 7.1. Mindestleistung Dressur:

Im Durchschnitt aus beiden Prüfungen mindestens eine Wertnote von 7,0

D 7.2. Mindestleistung Springen:

Im Durchschnitt aus beiden Prüfungen mindestens eine Wertnote von 7,0

oder

Bei Springprüfungen nach Fehler und Zeit in Summe weniger als 12 Fehlerpunkte

D 7.3. Mindestleistung Vielseitigkeit:

Mindestens eine Wertnote von 7,0

D 8. Anforderungen

Zugelassen zu den HLP-Wertungsprüfungen sind vier- bis sechsjährige gekörte und ungekörte Hengste, die je nach Altersklasse auf unterschiedlichem Niveau bewertet werden. Die Hengste müssen in der Gruppe der gleichaltrigen Pferde vorgestellt werden, eine Vorstellung in einer anderen Altersklasse ist nicht zulässig.

Die hierzu gestellten Anforderungen sind je nach Alter und Disziplin wie folgt gestaffelt:

D 8.1. Anforderungen Dressur:

- 4-jährige Hengste

Reitpferdeprüfung (Sichtungen zum Bundeschampionat dürfen als geschlossene Prüfung ausgeschrieben werden, sofern mindestens folgende Rassen teilnahmeberechtigt sind: Meckl., Trak., ZfdP, VZAP, ZSAA)

und/oder

Dressurpferdeprüfung Klasse A

- 5-jährige Hengste

Niveau gemäß der aktuellen Qualifikationsanforderungen zum Bundeschampionat

- 6-jährige Hengste

Niveau gemäß der aktuellen Qualifikationsanforderungen zum Bundeschampionat

D 8.2. Anforderungen Springen:

- *4-jährige Hengste*
Springpferdeprüfung Klasse A
- *5-jährige Hengste*
Niveau gemäß der aktuellen Qualifikationsanforderungen zum Bundeschampionat
und/oder
Springpferdeprüfung Klasse M* (1,20m/1,25m)
- *6-jährige Hengste*
Niveau gemäß der aktuellen Qualifikationsanforderungen zum Bundeschampionat
und/oder
Springpferdeprüfung Klasse M** (1,30m/1,35m) oder Springprüfung Klasse M**
(1,30m/1,35m)

D 8.3. Anforderungen Vielseitigkeit:

- *4-jährige Hengste*
Eignungsprüfung mit Geländehindernissen
- *5-jährige Hengste*
Geländepferdeprüfung Klasse A**
- *6-jährige Hengste*
Geländepferdeprüfung Klasse L

D 9. Ausrüstung

Die Ausrüstung der Reiter und Pferde muss gemäß LPO den Regeln der Reitlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen und darf bei fachgerechter Anwendung nicht geeignet sein, Verletzungen zu verursachen.

Zur Ausrüstung der Reiter gelten um Einzelnen die Bestimmungen gemäß § 68 LPO; zur Ausrüstung der Reitpferde gelten im Einzelnen die Bestimmungen gemäß § 70 LPO (vgl. Ausrüstungskatalog unter www.pferd-aktuell.de/ausruetzung) Jede andere nicht ausdrücklich erwähnte Ausrüstung ist nicht zugelassen.

D 10. Prüfungsorte

Die HLP- Wertungsprüfungen werden an durch die Gemeinschaft der Reitpferde betreuenden Zuchtverbände festgelegten Standorten durchgeführt. Die Entscheidung über die Hinzunahme weiterer Prüfungsorte trifft die Gemeinschaft der Zuchtverbände, sofern der Ort als geeignet angesehen wird.

Die Auswahl des konkreten Prüfungsortes obliegt – nach Maßgabe der jeweils zu berücksichtigenden vorgegebenen Anmeldezahl – dem Anmelder des jeweiligen Hengstes.

Folgende Standorte mit der jeweils zugeordneten Disziplin Dressur, Springen oder Vielseitigkeit sind festgelegt:

D 10.1. Prüfungsorte Dressur:

- DSP-Championat in Darmstadt-Kranichstein
- Hannoveraner Championat in Verden/Elmlohe
- Holsteiner Landeschampionat in Elmshorn

- Oldenburger Landeschampionat in Rastede
- Westfalen Championat in Münster-Handorf

D 10.2. Prüfungsorte Springen:

- DSP-Championat in Darmstadt-Kranichstein
- Hannoveraner Championat in Verden/Elmlohe
- Holsteiner Landeschampionat in Elmshorn
- Oldenburger Landeschampionat in Rastede
- Westfalen Championat in Münster-Handorf

D 10.3. Prüfungsorte Vielseitigkeit:

- Süddeutsches Geländepferdechampionat in Laubheim
- Trakehner Geländepferdechampionat in Münster-Handorf